

# Zahlungshinweise Designnichtigkeitsverfahren

1. Geben Sie bitte bei allen Zahlungen das Aktenzeichen, den Namen des Anmelders bzw. des Inhabers und die Gebührennummer in deutlicher Schrift an.

2. **Die Zahlung der Gebühr** bestimmt sich nach der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV). Danach können Gebühren entrichtet werden durch

a) **Barzahlung** bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts in München, in Jena und im Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin,

b) **Überweisung oder (Bar-)Einzahlung** bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut

**Zahlungsempfänger:**

Bundeskasse/DPMA  
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54  
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

**Anschrift der Bank:**

Bundesbankfiliale München  
Leopoldstr. 234  
80807 München

oder

c) **Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats** mit Angaben zum Verwendungszweck. Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer Internetseite <https://www.dpma.de/service/formulare/zahlungsverkehr/index.html> bereitgestellten Formulare (A 9530 und A 9532) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren.

3. **Als Zahlungstag** gilt gemäß § 2 PatKostZV

**Zahlungsweg**

**Zahlungstag**

- bei Barzahlung

- Tag der Einzahlung

- bei Überweisung

- Tag der Gutschrift auf dem Konto der Bundeskasse für das DPMA

- bei (Bar-)Einzahlung

- Tag der Einzahlung

! **Wichtiger Hinweis zur Bareinzahlung:**

Anhand der Buchungsdaten kann die Bundeskasse für das DPMA nicht erkennen, ob eine Gutschrift aufgrund einer Überweisung oder einer Bareinzahlung vorgenommen wurde. Wenn Sie Gebühren mittels Bareinzahlung entrichtet haben, reichen Sie daher bitte **unverzüglich** den vom Geldinstitut ausgestellten **Einzahlungsbeleg** beim Deutschen Patent- und Markenamt ein, damit der Tag der Einzahlung als Zahlungstag gewährt werden kann.

- bei SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

- Tag des Eingangs eines gültigen SEPA-Mandats mit Angaben zum Verwendungszweck, der die Kosten umfasst, bei zukünftig fällig werdenden Kosten der Tag der Fälligkeit, sofern die Einziehung zu Gunsten der Bundeskasse für das DPMA erfolgt

**Wichtiger Hinweis zur Übermittlung eines SEPA-Mandats per Telefax:**

! Wenn Sie das SEPA-Basis-Lastschriftmandat durch Telefax übermitteln, reichen Sie bitte das Original innerhalb einer **Frist von einem Monat** nach Eingang des Telefax nach. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.